

# DAS eREZEPT STARTET!



## WANN?

- › ab 1. Juli 2023, verpflichtend ab 1. Januar 2024 laut Gesetzentwurf

## WAS IST PFLICHT?

- › Verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (rosa Rezept) müssen als eRezept verordnet werden.
- › Für alle anderen Verordnungen die bisher auf dem rosa Rezept erfolgen, z. B. Verband- und Hilfsmittel, nutzen Praxen weiterhin Muster 16. Auch BtM-Rezepte und T-Rezepte werden vorerst noch als Papierrezept ausgestellt.

## WAS IST OPTIONAL?

- › Verordnungen auf einem blauen oder grünen Rezept können als eRezept ausgestellt werden.
- › OTC-Präparate, z. B. für Kinder, können ebenfalls als eRezept verordnet werden.

## WELCHE AUSSTATTUNG IST NÖTIG?

- › Anbindung an die Telematikinfrastruktur mit einem Konnektor ab der Version PTV 4+
- › installiertes eRezept-Modul
- › aktivierter elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) der zweiten Generation
- › empfehlenswert: eingerichtete Komfortsignatur
- › installierter Drucker

## WIE FUNKTIONIERT ES IN DER PRAXIS?

- › Verordnung wie gewohnt im Praxisverwaltungssystem erstellen.
- › „Senden“ anklicken: eRezept wird nun signiert – entweder durch Stecken des eHBA oder durch Komfortsignatur – und an den eRezept-Server gesendet. Dort ruft die Apotheke die Verordnungsdaten ab.
- › Ob eGK oder App – wie das Rezept eingelöst wird, spielt für die Praxis keine Rolle.

## WIE WIRD ES EINGELÖST?

- › Mit der eGK: Patienten benötigen nur ihre Gesundheitskarte, die in der Apotheke gesteckt wird. Das eRezept wird nicht auf der eGK gespeichert.
- › Mit der App: Patienten benötigen für die App ein Smartphone, eine neuere Gesundheitskarte und eine PIN von der Krankenkasse.

## AUSDRUCK?

Nur noch wenn:

- › die Patientin oder der Patient das wünscht
- › Rezepte für Pflegeheimbewohner, z. B. bei einer Dauermedikation, in der Arztpraxis ausgestellt und zugesandt werden.

## KORREKTUR DER VERORDNUNG?

- › Bereits ausgestellte eRezepte können nicht korrigiert, aber gelöscht und neu ausgestellt werden.
- › Die Praxis kann das eRezept nur stornieren, wenn es noch keiner Apotheke zugewiesen wurde. Sonst muss die Apotheke das Rezept freigeben oder es löschen.

## WENN ES NICHT FUNKTIONIERT?

Dann Muster 16 nutzen, u. a. bei:

- › technischen Störungen
- › Haus- und Pflegeheimbesuchen
- › Verordnungen für im Ausland Versicherte



Weitere Informationen unter:  
[www.kbv.de/html/erezept.php](http://www.kbv.de/html/erezept.php)